



Deutscher Bundestag  
3. Untersuchungsausschuss  
der 18. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss IMK-1**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### **Beiziehung**

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

IMK-1 vom 09.02.2012

IMK-2 vom 16.05.2013

IMK-3 vom 13.06.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über deren Vorsitzenden bei der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK).

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der Innenministerkonferenz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Die Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder wird um ihr Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 9. Februar 2012 beschlossen:

### **Beweisbeschluss IMK-1**

Es wird Beweis erhoben zu den Abschnitten I. und II. des Untersuchungsauftrags durch

#### **Beiziehung**

sämtlicher vorhandenen Akten, Dokumente, in Dateien oder auf andere Weise gespeicherter Daten und sonstiger sächlicher Beweismittel,  
die sich beziehen auf die Tätigkeit der  
Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK)  
Im Zeitraum vom 1. Januar 1992 bis zum 8. November 2011,  
insbesondere der AKs II und IV sowie deren entsprechende Arbeitsgruppen,  
soweit sie den „NSU“ und dessen Umfeld sowie die Organisationen Anti-Antifa Ostthüringen, den Thüringer Heimatschutz, Blood & Honour Deutschland  
und andere rechtsextremistische Strukturen betreffen,  
sowie gegebenenfalls vorhandener Organisationspläne der IMK,

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Vorsitzenden der ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK).

Zur Beschleunigung des Verfahrens wird darum gebeten, die beigezogenen Beweismittel möglichst sukzessive, nötigenfalls auch in unvollständigen Teillieferungen, vorzulegen und dementsprechend die erforderliche Vollständigkeitserklärung erst mit der Übersendung der letzten Tranche der dem jeweiligen Beweisbeschluss unterfallenden Beweismittel vorzunehmen.

Sebastian Edathy, MdB



Deutscher Bundestag  
3. Untersuchungsausschuss  
der 18. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss IMK-2**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### **Beiziehung**

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

IMK-1 vom 09.02.2012

IMK-2 vom 16.05.2013

IMK-3 vom 13.06.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über deren Vorsitzenden bei der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK).

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der Innenministerkonferenz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Die Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder wird um ihr Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 16. Mai 2013 beschlossen:

### **Beweisbeschluss IMK-2**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (Drucksache 17/8453) durch

#### **Beziehung**

1. einer vollständigen Fassung des dem Untersuchungsausschuss bisher nur in Auszügen vorgelegten Berichts der Bund-Länder-Projektgruppe „Evaluierung des Definitionssystems PMK“ vom 04.09.2002 (vgl. MAT A IMK-1/5b),
2. des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe PMK-rechts vom 01.02.2010,
3. des Berichts der Bund-Länder-Arbeitsgruppe „Qualitätskontrolle PMK“ (Datum unbekannt),
4. der Sonderauswertungen zu PMK-rechts vom 23.03.2011 sowie ggf. Folgende,
5. der „Trendscoutberichte PMK-rechts“ nach der Expertenbefragung vom 01.08.2008,
6. der Sofortmaßnahmen in Fällen PMK von länderübergreifender, bundesweiter und internationaler Bedeutung (Maßnahme 300)

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Vorsitzenden der ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK).

Der Ausschuss ersucht zudem, ihm die folgenden Dokumente zur Kenntnisnahme zur Verfügung zu stellen:

1. Berichte zur „Bekämpfung der Politisch motivierten Kriminalität – Überprüfung der statistischen Erfassungsgrundlagen, Erhebung von statistischem Basisma-



terial vom 02.03.2012 und 24.08.2012 sowie den diesbezüglichen Beschluss der AG Kripo vom 12./13.09.2012,

2. **Beschlussvorschlag des Innenministers des Landes Nordrhein-Westfalen zur statistischen Erfassung der von extremistischen Personen begangenen Straftaten der Allgemeinkriminalität (Anpassung der statistischen Erfassungsgrundlagen) vom 08.11.2012**

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sebastian Edathy', located below the list item.

**Sebastian Edathy, MdB**



Der 3. Untersuchungsausschuss hat in seiner 2. Sitzung am 25. November 2015 beschlossen:

### **Beweisbeschluss IMK-3**

Es wird Beweis erhoben zum gesamten Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 18/6330 und 18/6601) durch die erneute

#### **Beiziehung**

sämtlicher Beweismittel, die vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode des Deutschen Bundestages beigezogen worden waren mit den Beweisbeschlüssen

IMK-1 vom 09.02.2012

IMK-2 vom 16.05.2013

IMK-3 vom 13.06.2013

im Wege des Ersuchens um Amtshilfe gemäß § 18 Abs. 4 PUAG i. V. m. Art. 44 Abs. 3 GG über deren Vorsitzenden bei der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK).

Die seinerzeit vom 2. Untersuchungsausschuss der 17. Wahlperiode beigezogenen Beweismittel sind beim Deutschen Bundestag – mit Einverständnis der Innenministerkonferenz als herausgebender Stelle – noch vorhanden. Der Ausschuss verweist dazu auf den ihm erteilten Auftrag und auf den am 22. August 2013 getroffenen Beschluss des 2. Untersuchungsausschusses der 17. Wahlperiode zur Behandlung der Protokolle und Materialien. Die Ständige Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder wird um ihr Einverständnis ersucht, diese Beweismittel im 3. Untersuchungsausschuss der 18. Wahlperiode erneut zu nutzen. Der Ausschuss bittet den Vorsitzenden der Ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder, seine Erklärung hierzu möglichst bald, spätestens aber bis zum 18.12.2015 zu übermitteln.

Clemens Binniger, MdB



Deutscher Bundestag  
2. Untersuchungsausschuss  
der 17. Wahlperiode  
Der Vorsitzende

Der 2. Untersuchungsausschuss hat in seiner Sitzung am 13. Juni 2013 beschlossen:

### **Beweisbeschluss IMK-3**

Es wird Beweis erhoben zum Untersuchungsauftrag (BT-Drs. 17/8453), insbesondere zu Abschnitt III., durch

#### **Beiziehung**

der Berichte

1. „Prävention und Aufklärung der Öffentlichkeit/Partner in der Mitte der Gesellschaft“ (Stand: 24.04.2013)
2. „Personal, Aus- und Fortbildung, Akademie für Verfassungsschutz“ (Stand: 22.04.2013)
3. „Standardisierung des VP-Einsatzes und Einrichtung einer zentralen VP-Datei - VS-Vertraulich -“ (Stand: 24.04.2013)
4. „Weitere Ausgestaltung der Internetnutzung durch die Behörden des Verfassungsschutzes - VS-NfD -“ (Stand: 25.03.2013)

gemäß § 18 Abs. 1 PUAG beim Vorsitzenden der ständigen Konferenz der Innenminister und Innensenatoren der Länder (IMK) mit der Bitte um Vorlage möglichst bis zum 28.06.2013.

Sebastian Edathy, MdB